

Elektrifizierung der Regiobahn-Infrastruktur

**PFA Ic – Bf Dornap-Hahnenfurth - Bf Wuppertal - Vohwinkel
(km 19,825 (Strecke 2423) bis km 108,9+78 (Strecke 2525))**

**Umwelterklärung inkl. Erläuterungen und
abfallrechtlicher Kurzdarstellung**

Anlage 15.2

27.03.2018

Im Auftrag von

Vössing Ingenieurgesellschaft mbH, Duisburg



Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Umwelterklärung

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Bezeichnung des Vorhabens: Elektrifizierung der Regiobahn-Infrastruktur, PFA Ic

Nr.	Fragen:		Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch			
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m ³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
2. Nichtstoffliche Immissionen			
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. → Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken			
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen. → Nächste Frage
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. → Nächste Frage.
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Substrate. Für die zu entsorgenden Substrate ist ausschließlich Frage 3a einschlägig)	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen. → Nächste Frage

Nr.	Fragen:		Entscheidungsempfehlung (EBA)
6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)			
6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>→ UVP wird empfohlen</p> <p>→ Nächste Frage</p>
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	<p>→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.</p> <p>→ Nächste Frage.</p>
6c	Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	<p>→ Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen. Nächste Frage.</p> <p>→ Nächste Frage.</p>
6d	Kann das Vorhaben die Barrierefunktion für wandern-de oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	<p>→ Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage.</p> <p>→ Nächste Frage.</p>
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprä-gend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>→ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage.</p> <p>→ Nächste Frage</p>
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahn-gelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemen-te beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbe-reich erheblich beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbei-tung der Eingriffsregelung und die Beteili-gung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage</p> <p>→ Nächste Frage</p>
6g	Ist das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbun-den, ▪ nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risiko-karte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausge-setzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines ▪ Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären und die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Natur-schutzbehörden abzuklären.</p>
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>→ Nächste Frage</p> <p>→ UVP wird empfohlen</p> <p>→ Nächste Frage</p>
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustausch-bahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>→ UVP wird empfohlen</p> <p>→ Nächste Frage</p>
7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP			
7a	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>→ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung</p> <p>→ nächste Frage</p>
7b	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermei-dungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>→ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkeh-rungen in Formular II-5 prüfen. Weiter mit Endbewertung</p> <p>→ weiter mit Endbewertung</p>

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Zur Beantwortung der Fragen wurde ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt:

- ja
 nicht erforderlich weil

Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt.

ja
nein

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

Projektleiter	Ort	Datum	Unterschrift der Umweltfachkraft	Ort	Datum
A. Hoffmeyer Heme 27.3.18					
Qualifikation (nur externe Fachgutachter): Dipl.-Geographin Kirchhoffstraße 2c D-2323 Heme T +49 2323 - 9 46 29-0 F +49 2323 - 9 46 29-20					

Erläuterungen zur Umwelterklärung

Anlass / Ausgangssituation

Die Regiobahn GmbH plant seit 2015 die Elektrifizierung der Strecken, auf welcher die Linie der S 28 der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH über insgesamt 34 Kilometern von Mettmann über Erkrath, Düsseldorf und Neuss nach Kaarst verkehrt. Die zu elektrifizierenden Bereiche sind in fünf Planfeststellungsabschnitte (PFA I, Ia, Ic, II, III) unterteilt. Der PFA Ib (Abstellanlage Bf Mettmann Stadtwald) ist entfallen. Die Streckengeschwindigkeit ist mit max. 100 km/h vorgegeben. Das vorliegende Gutachten behandelt den PFA Ic. Dieser beginnt am Bahnhof (Bf) Dornap-Hahnenfurth und verläuft dann in südöstlicher Richtung bis zum Bf Wuppertal-Vohwinkel.

Neben der eigentlichen Elektrifizierung der Strecke (Errichtung von Stahlmasten durch Rammpfahl- bzw. Bohrpfahlgründungen und einer Oberleitung, die ein Gleis überspannt) muss eine Speiseleitung neu verlegt (z.T. an Masten, z.T. erdverlegt) werden, ein Gleis umgebaut bzw. teilweise neu gebaut werden.

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um eine Änderung einer Eisenbahntriebsanlage nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), für die ein planrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Hierfür wird eine Umwelterklärung nach § 3c UVPG (Screening) erstellt, welche die UVP-Pflicht des Vorhabens klärt.

Allgemeiner Hinweis: Die Regiobahn GmbH ist als kommunales Unternehmen nicht dazu verpflichtet, die Richtlinien und Leitfäden des Eisenbahn Bundesamtes (EBA) für ihre Planungen zu berücksichtigen. Die von der Regiobahn GmbH vorgenommene Planung wird jedoch in Anlehnung an die Vorgaben der EBA-Richtlinien und -Leitfäden erstellt. Die vorliegende Umwelterklärung wird daher mit Bezug zum EBA-Leitfaden (2015): „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil II: Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)“ erarbeitet.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

Für die Bewertung der Standort bezogenen Angaben wurden vorhandene Daten zur Bestandssituation im Plangebiet ausgewertet (vgl. Kap. Quellen). Als Untersuchungsraum dient ein 100 m-Puffer um das Vorhaben.

Nr. 1a, b des Formulars zur Umwelterklärung

Beim geplanten Vorhaben führen alle Vorhabenbestandteile entweder zu keinen Versiegelungen oder liegen im bereits versiegelten Bereich.

Nr. 1c des Formulars zur Umwelterklärung

Die Bauflächen liegen überwiegend auf bereits versiegelten bzw. befestigten Flächen. Im Bereich des Bf Dornap-Hahnenfurth müssen jedoch über den bestehenden Lagerplatz hinaus die östlich angrenzenden Gehölze entfernt werden und im Bereich des Durchlasses Bel-

lenbuschbach wird für eine Baufläche eine Fettwiese beansprucht. Darüber hinaus erfolgen temporäre Flächenbeanspruchungen im Bereich der erdverlegten Speiseleitung. Die Beanspruchung von unversiegelten Biotoptypen mit mind. 1 Wertpunkt für BE-Flächen und die erdverlegte Speiseleitung beträgt gem. LBP-Bilanzierung (Anlage 16.1) insgesamt 4.844 m².

Nr. 1d, e des Formulars zur Umwelterklärung

Bodenbewegungen finden in einem Umfang von mehr als 800 m³ und weniger als 200.000 m³ statt (ca. 1.500 m³), allerdings hauptsächlich im unmittelbaren Nahbereich zu den Gleisanlagen und deshalb im Bereich bereits stark anthropogen veränderter Standorte.

Nr. 2a des Formulars zur Umwelterklärung

Gemäß des vorliegenden EMV-Erdungs- und Streustromgutachtens für die Regiobahn GmbH in den PFA I, Ia, Ic (Ifb – Institut für Bahntechnik) konnte die Einhaltung der Grenzwerte und somit die Erfüllung der Vorsorgeforderung der 26. BlmSchV für den PFA Ic ermittelt werden.

Nr. 2b, c des Formulars zur Umwelterklärung

Die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen waren nicht Gegenstand der vorliegenden Sondergutachten zu Schall und Erschütterungen (Peutz Consult GmbH 2016). Das Vorhaben wird überwiegend in einem durch Bahnverkehr (bestehende Bahnlinie, Bf Dornap-Hahnenfurth) vorbelasteten Bereich umgesetzt, wobei auf den befahrenen Gleisen ausschließlich Güterzüge mit einer geringen Anzahl an Fahrten fahren (gem. Schall- und Erschütterungsgutachten 2x tags in jede Richtung, 2x nachts in jede Richtung). In den bisher nicht durch Güterzüge befahrenen Vorhabenabschnitten entsteht im Zuge der Bauphase Baulärm, der jedoch zeitlich begrenzt ist. Das Untersuchungsgebiet des PFA Ic ist zudem entlang der Regiobahn-Strecke kaum durch Wohn- oder Mischbebauung geprägt. Entlang der DB-Strecke bestehen Vorbelastungen durch den bestehenden Bahnverkehr auf mehreren Strecken.

Eine Zunahme der betriebsbedingte Lärmimmissionen durch die Elektrifizierung ist für die bereits heute bestehenden und genutzten Gleisabschnitte des PFA Ic auszuschließen, da hier kein zusätzlicher Zugverkehr stattfindet. Im Bereich der geplanten Gleisverlängerung werden an der schutzbedürftigen Bebauung die Grenzwerte der 16.BlmSchV für den Tag- und Nachtzeitraum eingehalten.

Im Ergebnis des vorliegenden Erschütterungsgutachtens sind für den gesamten Ostast keine wesentlichen Erhöhungen der Erschütterungsimmissionen zu erwarten. Der überschlägigen Prognoseberechnungen zu Folge ist mit einer Einhaltung der in Anlehnung an die 24. BlmSchV formulierten Anforderungen an die sekundären Luftschallimmissionen in den benachbarten Wohngebäuden ab einem Abstand von 10 m zum Gleis zu rechnen. Durch die geplanten Baumaßnahmen ergeben sich daher aus erschütterungstechnischer Sicht keine Be-

troffenheiten. Ein Anspruch auf erschütterungstechnische Vorsorgemaßnahmen besteht somit für den PFA Ic nicht.

Nr. 3a, b, c des Formulars zur Umwelterklärung

Das Anfallen von gefährlichen Abfällen während der Bauphase und während des Betriebs kann ausgeschlossen werden. Die abfallrechtliche Kurzdarstellung ist als Anlage beigefügt.

Nr. 3d des Formulars zur Umwelterklärung

Die Erhöhung der unfallbedingten Emission von wassergefährdenden Stoffen durch die Elektrifizierung sowie die Verlegung der Speiseleitung und die Verlängerung des Gleises 915 ist nicht gegeben.

Nr. 3e des Formulars zur Umwelterklärung

Da es sich um die teilweise Elektrifizierung einer Bahnstrecke, die Verlegung einer Speiseleitung und die Verlängerung eines Gleises bei gleichbleibenden Zugzahlen (ausschließlich Güterverkehr mit einer geringen Anzahl an Fahrten) handelt, sind Erhöhungen der Luftverunreinigungen nicht gegeben. Da durch die Elektrifizierung auch der Güterverkehr in der Zukunft von Diesel- auf Elektrobetrieb umgestellt werden kann, ist vielmehr mit einer Abnahme der Luftverunreinigungen zu rechnen.

Nr. 5a des Formulars zur Umwelterklärung

Im Wirkraum des Vorhabens (Lärm, visuelle Wirkungen: bis 500 m beidseits der Trasse) liegen weder ein Vogelschutzgebiet noch ein FFH-Gebiet.

Nr. 5b des Formulars zur Umwelterklärung

Nationalparks, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Wasserschutzgebiete der Zone I und Nationale Naturmonumente sind nicht vom geplanten Vorhaben betroffen.

Nr. 5c des Formulars zur Umwelterklärung

Das geplante Vorhaben liegt gem. dem Landschaftsplan Wuppertal-Nord (Stadt Wuppertal, 2012) ca. ab der EÜ „Am Sandfeld“ nach Osten / Südosten hin fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich des Holthauser Baches südlich der Bahntrasse befindet sich ein LSG mit besonderer Festsetzung („Aue des Holthauser Bachs mit Streuobstwiesen“ (LSG 4708-0013 bzw. gem. Landschaftsplan Wuppertal-Nord Nr. 2.4.3)), jedoch ist das LSG nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

Das Naturdenkmal „Böschung der Ladestraße zum Güterbahnhof Dornap-Hahnenfurt“ (gem. Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Textliche Festsetzung ND 2.6.2) grenzt nördlich an das Vorhaben an, eine Flächenbeanspruchung durch das Vorhaben findet nicht statt.

Der Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Stand 2012, bildet im Bereich des Holthauser Baches zudem den Geschützten Landschaftsbestandteil (LB) „Aue des Holthauser Bachs mit Streuobstwiesen“ (Ordnungsnummer LB 2.8.2) ab. Vom Eingriff betroffen ist der LB jedoch nicht.

Nach § 30 BNatSchG oder § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope finden sich gem. dem Fachinformationssystem des LANUV (@LINFOS) südlich der Bahntrasse mit dem Holthauser Bach (GB-4708-242) und dem Gausbachgraben mit dem unmittelbar südlich der Bahnlinie liegenden Teich (GB-4708-244). Eine Betroffenheit der Biotope kann ausgeschlossen werden.

Naturparke sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Nr. 5d des Formulars zur Umwelterklärung

Im Untersuchungsgebiet liegen weder Bodenschutzgebiete noch Wasserschutzgebiete der Zone II oder III, Heilquellenschutzgebiete oder Schutzgebiete nach Bundeswaldgesetz (Schutzwald nach § 12 BWaldG, Erholungswald nach §13 BWaldG). Ein in der ursprünglichen Waldfunktionskarte ausgewiesener Immissionsschutzwald, der südlich stillgelegten Bahnlinie beim Stadtteil Osterholz in das Untersuchungsgebiet hineinragt, ist mittlerweile überbaut.

Nr. 5e des Formulars zur Umwelterklärung

Eine Abfrage von Denkmälern und denkmalgeschützten Bereichen bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal (per Email im Oktober 2016) hat ergeben, dass folgende Denkmäler im Untersuchungsgebiet zum PFA Ic liegen:

- Baudenkmal Wohnhaus Schlehenweg 6, Wuppertal (Denkmalnr. 3403),
- Baudenkmal Stellwerk DO, Dornap, Schlehenweg, Wuppertal (Denkmalnr. 3640),
- Baudenkmal Wohnhaus Schlehenweg 12, Wuppertal (Denkmalnr. 375),
- Baudenkmal Wohnhaus Schlehenweg 14, Wuppertal (Denkmalnr. 376),
- Eilgutschuppen Bf Vohwinkel, Bahnstraße 14, Wuppertal (Denkmalnr. 800),
- Empfangsgebäude Bf Vohwinkel, Bahnstraße 16, Wuppertal (Denkmalnr. 800),
- Bahnhofgebäude Bf Vohwinkel, Bahnstraße 18, Wuppertal (Denkmalnr. 1869),
- Dienstwohnung zum Bf Vohwinkel, Bahnstraße 20, Wuppertal (Denkmalnr. 1869).

Die genannten Denkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen, eine Inanspruchnahme oder unmittelbare Beeinträchtigung der genannten Denkmale kann ausgeschlossen werden.

Nr. 6a, b des Formulars zur Umwelterklärung

Das Vorhaben wird zwar überwiegend auf stark anthropogen veränderten Flächen durchgeführt, trotzdem wird in geringem Umfang durch die erforderlichen Baustelleinrichtungsflächen sowie die Rückschnitts- und Wachstumszone bau- und betriebsbedingt in angrenzende wertvolle (mind. mittlere Bedeutung) Vegetationsbestände (u.a. Gehölze, Fettwiese) einge-

griffen. Die Eingriffe wurden in einem LBP (Anlage 16.1) erfasst und mit geeigneten Maßnahmen kompensiert.

Nr. 6c des Formulars zur Umwelterklärung

Das Verletzen von Verboten des § 44 BNatSchG sowie die nachhaltige Beeinträchtigung einer lokalen Population können nicht von vornherein für alle relevanten Tierarten ausgeschlossen werden. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag (Anlage 17) erstellt. Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Arten das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nr. 6d des Formulars zur Umwelterklärung

Durch die bestehende Bahntrasse liegt bereits eine Barriere für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere vor (Vorbelastung). Der derzeit stillgelegte Bahnbereich, der für die Verlängerung des Gleises 915 aktiviert wird, steht als Schotterkörper nach wie vor den in diesem Bereich lebenden Tieren zur Verfügung. Für Vögel erhöht sich das Kollisionsrisiko durch die geplanten Bahnstromfernleitungen inkl. Speiseleitung (Führung am Mast) im Bereich des zu elektrifizierenden Streckenabschnitts. Die Thematik wird sowohl im LBP (Anlage 16.1) als auch im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 17) berücksichtigt.

Nr. 6e, f des Formulars zur Umwelterklärung

Nahezu entlang des gesamten Verlaufes der zu elektrifizierenden Bahnstrecke im PFA Ic sind bahnbegleitende Gehölze vorhanden, die auch durch das Vorsehen des gehölzfreien Sicherheitsstreifens nicht vollständig verloren gehen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über eine Entfernung von 500 m hinaus durch die geplante Elektrifizierung nicht zu erwarten ist. Die erdverlegte Speiseleitung führt zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zumal der Eingriff lediglich im Bereich des bestehenden Schotterkörpers erfolgt. Die Führung der Oberleitung und Speiseleitung entlang der bestehenden DB-Linie bis zum Bf Wuppertal-Vohwinkel erfolgt in Bereichen bestehender Masten, so dass es hier zu keiner zusätzlichen Überprägung des Landschaftsbildes kommt. Außerdem verläuft die Bahntrasse hier überwiegend in einem tiefen Einschnitt.

Der bahnparallele Bereich vom Bf Dornap-Hahnenfurth bis zur Einmündung der Bahntrasse auf die Trasse der DB ist außerdem kaum von Bebauung gesäumt und zudem für Erholungssuchende von untergeordneter Bedeutung, da er nicht oder kaum zugänglich ist. Von der Einmündung auf die DB-Trasse bis zum Bf Wuppertal-Vohwinkel ist das Landschaftsbild bereits durch die Anlagen der DB überprägt.

Nr. 6g des Formulars zur Umwelterklärung

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Änderungen bzgl. der vorhandenen Ableitung des Niederschlagswassers von der Bahntrasse. Das Planum des Gleises 915 entwässert über die bestehenden Böschungsschlütern. Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG -

insbesondere das Einbringen und Einleiten von Stoffen ins Gewässer - sind demnach ausgeschlossen.

Der PFA Ic liegt sowohl gemäß Hochwasser-Gefahrenkarte als auch gemäß Hochwasser-Risikokarte (Abfrage wms-Dienst) vollständig außerhalb der Flächen mit hoher, mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit, so dass das Vorhaben demnach keinem Überflutungsrisiko nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte gem. § 74 WHG ausgesetzt ist und damit auch keinem Risikomanagementplan nach § 75 WHG zuwider läuft.

Das gesamte Vorhaben liegt in der Flussgebietseinheit Rheingraben-Nord. Dem Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) läuft das Vorhaben nicht zuwider, da es zu keinen Belastungen von Oberflächengewässern und des Grundwassers im Untersuchungsgebiet durch Einleitungen, Entnahmen usw. führt.

Nr. 6h des Formulars zur Umwelterklärung

Innerhalb des Untersuchungsraumes gibt es kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Der Durchlass „Bellenbuschbach“ bei km 21,080 ist aktuell zerstört und wird erneuert, d.h. die Situation (Durchgängigkeit) wird durch das Vorhaben verbessert. Weitere Verrohrungen oder Ausbauten von Gewässern sind nicht erforderlich bzw. vorgesehen.

Nr. 6i des Formulars zur Umwelterklärung

Das Vorsehen von Masten entlang der Strecke führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsräume. Durch den erforderlichen Rückschnitt von Gehölzen im Bereich der Rückschnitts- und Wachstumszone erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas, da der Verlust mit ca. 0,97 ha als gering eingestuft wird. Auf 0,37 ha können im Bereich der BE-Flächen zudem nach Abschluss der Bauarbeiten wieder Gehölze vorgesehen werden.

Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen über die bestehende Vorbelastung hinaus ist nicht zu erwarten.

Fazit

Das Vorhaben ist gem. der erarbeiteten Umwelterklärung nicht UVP-pflichtig. Die Empfehlung für die Durchführung einer UVP ergibt sich gem. der durchgeführten Umwelterklärung aus keinem Punkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur einheitlichen Bearbeitung der Planfeststellungsabschnitte zur Elektrifizierung der Regiobahn-Infrastruktur auch für den PFA Ic eine allgemein verständliche und nichttechnische Zusammenfassung nach § 6 UVPG erstellt wird, in der die Anforderungen des UVPG entsprechend abgearbeitet werden.

Die **Eingriffsregelung** nach §§ 14 ff BNatSchG ist einschlägig. Dies ergibt sich aus den Punkten:

- 1c: Baufläche auf unbefestigten Flächen auf insgesamt mehr als 100 m²,
- 1e: es finden Bodenbewegungen von mehr als 800 m³ statt,
- 5c: Lage des Vorhabens im LSG,
- 6b: dauerhafter und temporärer Verlust von einheimischer und standortgerechter Vegetation auf mehr als 50 m²,

=> Es wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt.

Das Verletzen von Verboten des § 44 BNatSchG kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Punkt 6c).

=> Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

Eine Verletzung von Natura 2000-Belangen kann bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (vgl. Punkt 5a der Umwelterklärung), da sich weder FFH- noch Vogelschutzgebiete im Wirkraum des Vorhabens befinden.

=> Die Durchführung von Natura 2000-Prüfungen bzw. -vorprüfungen ist nicht erforderlich.

Quellen

- EBA (2015): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plange-
nehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil II: Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG
(Screening). Stand: Juli 2015.
- ifb - Institut für Bahntechnik GmbH (2016): EMV-Erdungs- und Streustromgutachten Re-
giobahn S28 PFA I, Ia, Ic. Im Auftrag der Vössing Ingenieurgesellschaft mbH.
- LANUV: @linfos-Landschaftsinformationssammlung (wms-Dienst); Abfrage August 2016
zu Nationalpark, Naturpark, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, §62-
Biotope). <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- Peutz Consult GmbH (2016): Schalltechnische und Erschütterungstechnische Untersu-
chung im Zuge der Elektrifizierung der Trasse der S 28. Im Auftrag der Vössing Ingeni-
eurgesellschaft mbH.
- Wasserschutzgebiete NRW (wms-Dienst, Abfrage August 2016).
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>
- Wald und Holz NRW, wms Dienst, Abfrage August 2016:
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/forst/waldNRW?>
- Hochwasserrisikokarte, wms-Dienst, Abfrage August 2016:
http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Risikokarte?
- Hochwassergefahrenkarte, wms-Dienst, Abfrage August 2016:
http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Gefahrenkarte?
- Überschwemmungsgebiete NRW, wms-Dienst, Abfrage August 2016:
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?>
- Stadt Wuppertal (2012): Landschaftsplan Wuppertal-Nord, 1. Änderung, gem. Offenle-
gungsbeschluss vom 17.12.2012, Festsetzungskarte.
- Stadt Wuppertal (2016): GIS-Daten zu LSG und NSG.
- Stadt Wuppertal, Untere Denkmalbehörde (2016): Denkmäler im Untersuchungsgebiet
des PFA Ic. Per Mail am 06.10.2016.

Abfallrechtliche Kurzdarstellung

Anhang II-4: Abfallrechtliche Kurzdarstellung (zu Frage 3a)

Bezeichnung des Vorhabens: PFA Ic Elektrifizierung
Bf Dornap-Hahnenfurth -
Bf Wuppertal-Vohwinkel

Welche gefährlichen Abfälle können anfallen?

AVV Nummer ¹⁾	Bezeichnung	Anfall im Projekt erwartet?
16 02 09 ¹⁾	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (z. B. aus Ersatzneubau oder Rückbau von elektrischen Anlagen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 01 06 ¹⁾	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von Bahnbetriebswerken, Verladerampen, Reparaturwerkstätten, Tankstellen, Öllagern, Waschstraßen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 02 04 ¹⁾	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 03 03 ¹⁾	teerhaltige Produkte	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 05 03 ¹⁾	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von Bahnbetriebswerken, Verladerampen, Reparaturwerkstätten, Tankstellen, Öllagern, Waschstraßen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 05 05 ¹⁾	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 05 07 ¹⁾	Gleisshotter, der gefährliche Stoffe enthält (z. B. bei Herkunft aus Weichenbereichen, Bahnhofs- und Abstellbereichen, Betankungs- und Havariebereichen)	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
17 06 03 ¹⁾	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 06 05 ¹⁾	Asbesthaltige Baustoffe	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 09 03 ¹⁾	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
	Sonstiges (bitte aufführen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Sonstiges (bitte aufführen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Sonstiges (bitte aufführen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

¹⁾ Nummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Geschätztes Abfallaufkommen:	
Geschätzte Summe der nicht-gefährlichen mineralischen Bauabfälle nach AVV 17 05:	1.050 t
Geschätzte Summe der Bauabfälle nach AVV 17:	1.200 t

Maßnahmen: Die nachfolgend angekreuzten Untersuchungsverfahren sowie geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen gelten als Teil des Antrags und werden durchgeführt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Bodenaushub Für den anfallenden Bodenaushub werden vor oder während der Bautätigkeit mittels Probenahme Deklarationsanalysen erstellt, um eine Einstufung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vorzunehmen und um eine Planung für die Verwertung / Entsorgung durchführen zu können.
<input type="checkbox"/>	Altschotter Der Altschotter wird vor oder während der Bautätigkeiten gem. Altschotterrichtlinie 880.4010 beprobt und analysiert. Die Analysen sind Grundlage für eine Deklaration des anfallenden Altschotters gem. AVV und um eine Planung für die Verwertung / Entsorgung durchführen zu können. Für die Verwertung in technischen Bauwerken ist eine Einstufung in Einbauklassen vorzunehmen.
<input type="checkbox"/>	Bau- und Abbruchmaterial Bau- und Abbruchmaterial wird analysiert, um eine Einstufung des Abfalls gemäß AVV und eine Planung für die Verwertung / Entsorgung vornehmen zu können.
<input type="checkbox"/>	Holzschwellen / Altholz (nach Kategorie IV AltholzVO) Die anfallenden Holzschwellen werden, wenn sie nicht mehr für eine Wiederverwertung im Gleisbereich vorgesehen sind, als gefährlicher Abfall (AVV 17 02 04) der Altholzkategorie A IV zugeordnet und ordnungsgemäß entsorgt. In erster Linie wird hierbei eine energetische Verwertung angestrebt. Anfallende Althölzer aus Rückbau von Gebäuden werden nach den Regeln der AltholzVO ordnungsgemäß entsorgt.
<input type="checkbox"/>	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten Die Entsorgung erfolgt gemäß PCB-Abfallverordnung.
<input type="checkbox"/>	Staubemissionen Schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Staubemissionen werden nach dem Stand der Technik vermieden bzw. vermindert. Die konkreten Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung richten sich nach Menge und Zusammensetzung der zu erwartenden Stäube und den technischen Möglichkeiten. Die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz werden im Rahmen der Bauausführungsplanung mit den zuständigen Behörden abgestimmt.
<input type="checkbox"/> ³⁾	Sonstiges: (bitte aufführen)

³⁾ bei Bedarf Zeile ausfüllen

Abschließende Erklärung zu Frage 3a

Es sind bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anfallende gefährliche Abfälle zu erwarten, da alle gefährlichen Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden. Die vorgenannten zulässigen Untersuchungsverfahren und geeigneten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen finden Anwendung.

.....
Datum / Unterschrift Projektleiter

.....
Datum / Unterschrift Umweltfachkraft